MANNHEIM KÄFERTAL

75

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/29

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER LAMPERTHEIMER STR. UND SÜDLICH DES KÄFERTALER WALDES

-SONNENSCHEIN-

M. 1:1000

N

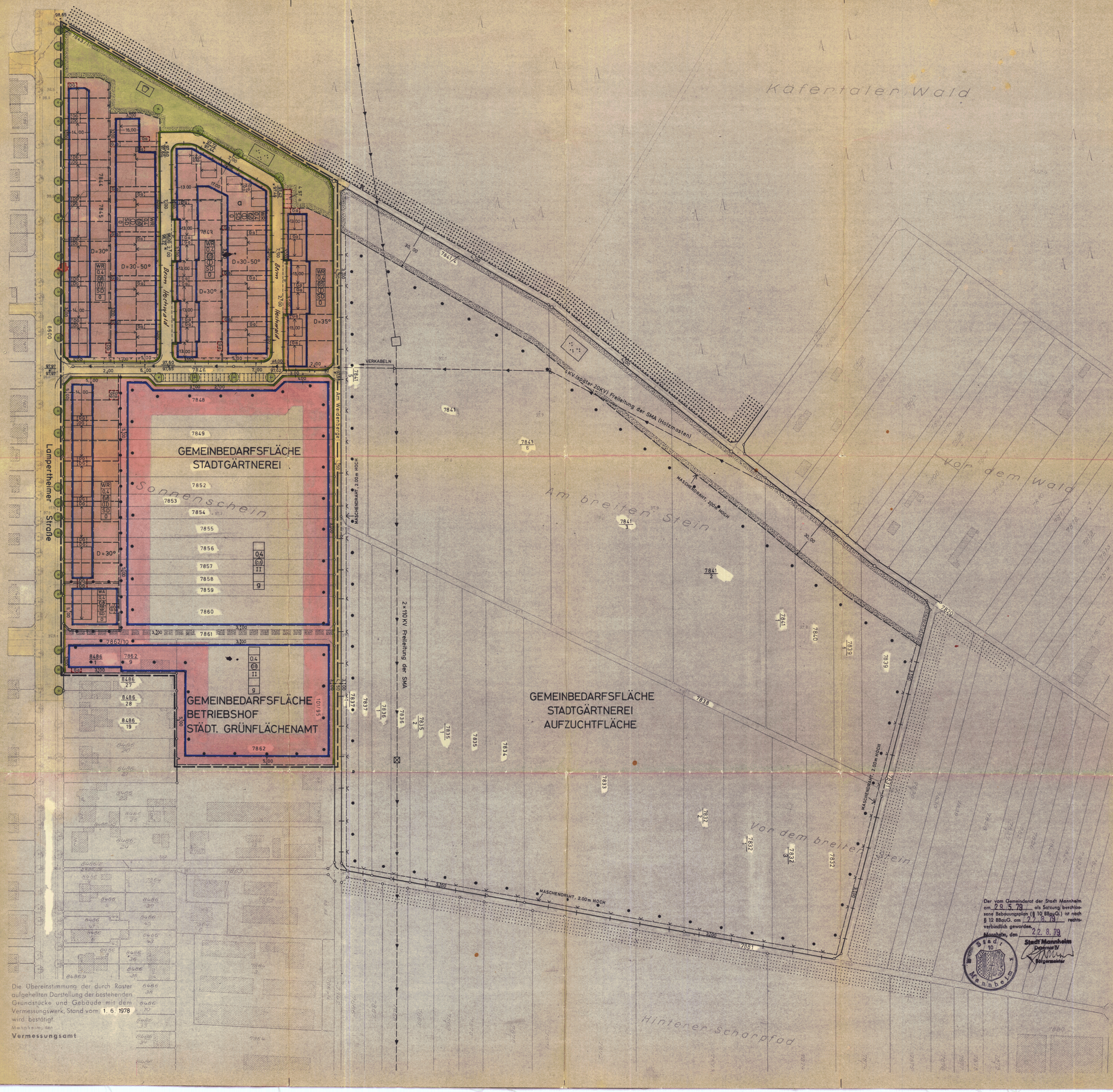

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 6. 1978 wird bestätigt.

Mannheim, den

Vermessungsamt

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 29. 5. 79 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 22. 8. 79 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 22. 8. 79

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Stadt Mannheim 10

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (I) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, II HÖCHSTGRENZE
- SD — SATTELDACH, DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- O — OFFENE BAUWEISE, g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- Ga — GARAGEN, P — PARKSTREIFEN
- DG — DOPPELSTOCKGARAGEN
- •98,0 — BESTEHENDE GELÄNDEHÖHEN
- SPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTL. — PARKANLAGE
- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- D=35° — DACHNEIGUNG
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, HOLZ, EISEN max. 0,80 m HOCH, GEHRECHT
- a — ZUGEHÖRIGKEIT VON WOHNUNGEN: STELLPLÄTZE
- ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEINE 5cm HOCH
- 98,00 — NEUE STRASSENHÖHE
- 97,50 — ALTE STRASSENHÖHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- BÄUME ZU ERHALTEN — BÄUME ZU PFLANZEN

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

✳1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.

2. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE GEMEINBEDARFSFLÄCHEN.

✳3. DIE DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

✳4. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80 m HOCH, ZULÄSSIG

✳5. DIE SOCKELHÖHE BEI EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN KANN AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE MITTE VON EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN) MAX. 0,50 m BETRAGEN.

✳6. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00 m GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG, (§ 19 BGB i. F. 1968 NACH) (§ 14 ABS. 1 SATZ 3 UND § 12 ABS. 6 BauNVO).

HINWEIS:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Nr. 13-24/0219/105

Genehmigt (§ 11 BBauG/§ 10 (2) BauGB)

Karlsruhe, den 25. 7. 79

Regierungspräsidium Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

MANNHEIM, DEN 2. 10. 1978

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZIV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 2. 10. 1978

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

ÖGZ. MÄRZ 78 TO.	GEA. JUNI 78 TO.	GEA. SEPT. 78 OSTH.	GEA. DEZ. 78 TO.	GEA. FEB. 79 TO.